



Vorentwurf	Erläuterungen
<i>§ 13a. Elektronisches Patientendossier</i> ¹ Der Regierungsrat trifft die geeigneten Massnahmen für die Einführung des elektronischen Patientendossiers zur Steuerung, Koordination und Förderung der Zusammenarbeit im Gesundheitswesen. ² Der Kanton kann Beiträge für die Einführung des elektronischen Patientendossiers gewähren.	Gemäss EPDG sind Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime verpflichtet, Verträge zur Gründung von oder zum Anschluss an Gemeinschaften zwecks Errichtung und Betrieb des elektronischen Patientendossiers abzuschliessen. Für die ambulanten Leistungserbringer ist der Anschluss an eine Stammgemeinschaft zurzeit noch freiwillig. Die betreffenden stationären Leistungserbringer sind grundsätzlich selber dafür verantwortlich, die Führung des elektronischen Patientendossiers zu gewährleisten und die erforderlichen finanziellen Leistungen zu erbringen. In § 13a Abs. 1 ist ergänzend vorgesehen, dass seitens Kanton geeignete Massnahmen zu ergreifen sind, um die Leistungserbringer bei der Einführung des elektronischen Patientendossiers zu unterstützen. Der Regierungsrat trifft hinsichtlich der Einführung des elektronischen Patientendossiers die erforderlichen unterstützenden Massnahmen zur Steuerung, Koordination und Förderung der Zusammenarbeit im Gesundheitswesen. § 13a Abs. 2 räumt dem Kanton die Befugnis ein, Beiträge für die Einführung des elektronischen Patientendossiers zu gewähren. Diese können als initiale Unterstützung oder leistungsabhängig (bspw. pro eröffnetes EPD) gesprochen werden. Soweit nicht aufgrund von Bundesrecht oder einer anderen gesetzlichen Grundlage eine Zweckbindung gegeben ist, handelt es sich um jeweils neue Ausgaben gemäss § 3 Abs. 3 Staatsbeitragsgesetz (LS 132.21). Bestimmungen betreffend Persönlichkeits- und Datenschutz im Zusammenhang mit dem elektronischen Patientendossier sind auf kantonaler Ebene nicht erforderlich, da dieser Bereich abschliessend durch das EPDG und die zugehörige Verordnung über das elektronische Patientendossier (EPDV; SR 816.11) geregelt wird.